

Anfrage PG Sicherheit und Mobilität: Einrichtung eines Zebrastreifens vor der Grundschule in Flammersheim. (gekürzte Antworten des FB 8 und FB 4)

Für einen gesicherten Fußgängerüberweg (FGÜ, Zebrastreifen) auf der Speckelsteinstraße besteht keine Notwendigkeit. In der Straßenverkehrsordnung ist festgelegt, unter welchen Bedingungen es sinnvoll/erforderlich ist, einen Zebrastreifen einzurichten. Ein Kriterium ist die Anzahl der Querungen (100 in der Spitzenstunde), die dort nicht erreicht werden. Bei weniger frequentierten Zebrastreifen tritt nach einiger Zeit sogar ein gegenteiliger Effekt ein – die Autofahrer „gewöhnen“ sich daran, dass sie kaum halten müssen – und fahren entsprechend unvorsichtiger. Zudem sind Hindernisse in der Fahrbahn eingebaut, die die Autofahrer abbremsen.

Für die Anlage eines FGÜ müssen zunächst einige Kriterien erfüllt sein. Grundlage für die Anordnung von Fußgängerüberwegen bilden § 26 StVO i.V.m. Zeichen 293 und 350 sowie den entsprechenden VwV.

Hiernach müssen zunächst die örtlichen Voraussetzungen vorliegen:

So dürfen Fußgängerüberwege nur innerorts und auch dann nur auf einspurigen Straßen angeordnet werden, auf denen nicht schneller als 50 km/h gefahren werden darf. In der Regel müssen auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sein. Darüber hinaus müssen Fußgängerüberwege ausreichend weit voneinander entfernt sein; das gilt jedoch nicht, wenn ausnahmsweise zwei Überwege hintereinander an einer Kreuzung oder Einmündung liegen. Im Zuge von Grünen Wellen, in der Nähe von Lichtzeichenanlagen oder über gekennzeichneten Busstreifen dürfen FGÜ nicht angelegt werden.

Daneben ist folgende verkehrliche Voraussetzung erforderlich:

FGÜ sollen nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, wenn er sonst nicht sicher die Straße überqueren kann. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Verkehrsaufkommen nötig macht.

Eine weitere Grundlage bilden die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Diese präzisieren die VwV zu § 26 StVO und zu den Zeichen 293 und 350.

Danach sind FGÜ in Tempo 30-Zonen in aller Regel entbehrlich. Weiterhin setzt die Anlage eines FGÜ dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer sowie eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fahrzeugführer und Fußgänger voraus. Darüber hinaus kommen FGÜ nur dann in Betracht, wenn zum einen der Fußgängerquerverkehr hinreichend gebündelt auftritt und entsprechende Verkehrsstärken vorliegen.

Als Orientierungshilfe dient hierzu die nachfolgende Tabelle. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgängerquerverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d.h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

In begründeten Ausnahmefällen können FGÜ jedoch auch außerhalb des möglichen bzw. empfohlenen Einsatzbereiches angeordnet werden.

Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **unterhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind -wenn überhaupt erforderlich- in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend (hier fehlt es aber am notwendigen Platz, da der Fahrbahnquerschnitt nicht ausreichen wird).

	Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
Fußg./h							
0-50							
50-100			FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150			FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150			FGÜ möglich				

Allerdings sind sich die Experten einig, dass die Planung und Anordnung von FGÜ weit mehr erfordert als die Einhaltung der in der R-FGÜ geforderten Grenzwerte. Es sind örtlich angepasste Lösungen erforderlich, um für die jeweiligen verkehrlichen und städtebaulichen Randbedingungen eine optimierte Form des Zebrastreifens zu entwickeln. Eine genaue Voruntersuchung der jeweiligen örtlichen Situation (z.B. dunkles oder helles Umfeld, verkehrliche Situation, Ablenkung durch Werbeelemente o.ä.) ist ebenso erforderlich wie die Anpassung der ausgewählten Ausstattungselemente.

Auch wurde in einer Studie deutlich, dass insbesondere bei höherem Kfz-Aufkommen die Kraftfahrer nicht sofort dem Fußgänger den Vorrang einräumen. Dies birgt insbesondere für Kinder eine gewisse Gefahr. Häufig laufen Kinder ohne auf den Verkehr zu achten über einen Zebrastreifen, weil sie sich vermeintlich als vorrangig betrachten, was natürlich in dieser Form nicht richtig ist. Der Fußgänger ist immer nur dann vorrangig, wenn er erkennbar -d.h. im Zweifel mit Blickkontakt zum Fahrzeugführer- die Fahrbahn am FGÜ überqueren möchte.

Aus diesem Grund hält auch das Kultusministerium Fußgängerüberwege für die Primarstufe für ungeeignet. Sinnvoller erscheint, da wo es möglich ist, die Anlegung einer Mittelinsel als Querungshilfe, damit Kinder lernen, auf den Verkehr hinreichend zu achten.

Auch sollte berücksichtigt werden, dass die Leichtigkeit des Individualverkehrs als auch des ÖPNV durch FGÜe stark beeinträchtigt wird.

Im Bereich der Grundschule Flammersheim müsste zunächst durch eine Verkehrszählung ermittelt werden, wie hoch der Kfz-Anteil und der Anteil der querenden Fußgänger tatsächlich ist.